

06.07.01**Empfehlungen**
der AusschüsseGzu **Punkt 17** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

**Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei
Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte****Der Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juli 2001 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 0 (§ 75 Abs. 7 Satz 3 - neu - SGB V)

In Artikel 1 Nr. 0 ist in § 75 Abs. 7 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Wird die Richtlinie nach Satz 1 Nr. 2 nicht spätestens zum 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt, erlässt sie das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. September 2002."

Begründung:

Satz 3 sieht eine Ersatzvornahme durch das Bundesministerium für Gesundheit für den Fall vor, dass die Richtlinien nicht fristgerecht erlassen werden.

Ausgeliefert am 06. JULI 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§§ 82 Abs. 3 und 83 Abs. 1 Satz 2 SGB V)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind in § 82 Abs. 3 nach den Wörtern "können mit" die Wörter "den Verbänden der Ersatzkassen für nicht bundesunmittelbare Ersatzkassen," einzufügen.
- b) In Nummer 2 sind in § 83 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "oder dem für die Ersatzkassen zuständigen Verband" zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Entgegen Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzentwurfs wurde durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. Dezember 1992 die Vereinbarung der Gesamtvergütung nach dem Wohnortprinzip nur für die bundesunmittelbaren Ersatzkassen eingeführt. Daneben gibt es jedoch auch landesunmittelbare Ersatzkassen, die ihre Gesamtverträge und Gesamtvergütung weiterhin mit den für den Kassensitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen schließen. Diese regional eingebundene Vertragsgestaltung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden können.

Eine Regelung in § 83 ist nicht angezeigt, da es auch regionale Ersatzkassen gibt, die sich über zwei Länder erstrecken.

Zu Buchstabe b:

Die Möglichkeit der regionalen Ersatzkassen, das Kassensitzprinzip zu vereinbaren, wird in § 82 geregelt.

3. Zu Artikel 2 (§ 1 Satz 1 Nr. 1 - Übergangsregelungen -)

In Artikel 2 ist § 1 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

- "1. des Betrages, der sich ergibt, wenn der Anteil an der Gesamtvergütung für das Jahr 2001, der für budgetierte Leistungen entrichtet wurde, durch die Zahl aller Mitglieder der Krankenkasse geteilt wird,"

Begründung:

Die Gesamtvergütung ist bei der überwiegenden Mehrheit der abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen in Vergütungsanteile für budgetierte und für nicht budgetierte Leistungen gegliedert. Der Umfang der nicht budgetierten und somit nach dem Leistungsaufkommen vergüteten Leistungen unterscheidet sich - in Abhängigkeit von den mit den Kassenärztlichen Vereinigungen abgeschlossenen Vereinbarungen - teilweise erheblich. So kann es vorkommen, dass nur die Mitglieder im Einzugsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung, die für den Sitz der Krankenkasse zuständig ist, die in Frage kommenden nicht budgetierten Leistungen in Anspruch nehmen konnten, weil die übrigen Kassenärztlichen Vereinigungen über diese Leistungen keine Vereinbarung geschlossen und die Ärzte sie daher nicht erbracht haben.

Bei der Bildung einer Kopfpauschale, die auch den Anteil der für nicht budgetierte Leistungen gezahlten Gesamtvergütung in den Ausgangswert einbezieht, würde dieser Anteil auch den Ärzten derjenigen Kassenärztlichen Vereinigungen zugute kommen, die niemals derartige Leistungen angeboten haben.

Durch die in Artikel 2 § 1 vorgesehene Pauschalierung der Gesamtvergütung unter Einbezug der nicht pauschalierten Leistungen wird den Krankenkassen und insbesondere den Kassenärztlichen Vereinigungen das Interesse genommen, Vereinbarungen über neue Versorgungsformen (z.B. integrierte Versorgung, Modellvorhaben) abzuschließen.

4. Zu Artikel 2 allgemein (Übergangsregelungen)

Die Übergangsregelungen in Artikel 2 sind zu überarbeiten.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Einführung des Wohnortprinzips bei den Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte. Allerdings stellen die im Artikel 2 vorgesehenen Übergangsvorschriften gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Stellungnahme des Bundesrates dazu eine deutliche Verschlechterung dar. Damit würden unterschiedliche Kopfpauschalen für die alten und die neuen Länder festgeschrieben.

Die erstmalige Festschreibung getrennter Rechtskreise in diesem Bereich stellt elf Jahre nach der Herstellung der politischen Einheit einen Rückfall dar und setzt die falschen Signale. Vielmehr sollten Bemühungen verstärkt werden, die Rechtskreistrennung auch im Vertragsrecht aufzuheben. Dazu muss eine Steigerungsmöglichkeit für die ärztlichen Honorare im Osten, z. B. in Zwei-Jahres-Schritten, wie mehrfach vorgeschlagen, aufgenommen werden.

Den ostdeutschen Ärzten wird damit im Rahmen der finanziellen Spielräume der Ostkassen die Möglichkeit eröffnet, höhere Honorare auszuhandeln. Diese sind dringend erforderlich, um die ambulante medizinische Versorgung sicherzustellen.

*